



## Studiengang

Medien- und Bildungsmanagement (M.A.)

## Anmeldung zur Masterthesis

Name, Vorname		
Matrikelnummer		
Tel.: / Email:		
Anschrift		
Thema		
Vorschlag Erstgutachter*in (Titel, Name, Vorname)		
Erstgutachter*in: Mit Vorschlag einverstanden	Datum	Unterschrift:
Vorschlag Zweitgutachter*in (Titel, Name, Vorname)		
Zweitgutachter*in: Mit Vorschlag einverstanden	Datum	Unterschrift:

Datum,	
Unterschrift Student*in	

vgl. Studien- und Prüfungsordnung: 6 Monate Bearbeitungszeit.

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen K1, K2, O1, O2, M1, M2, WM (vgl. Anlage 3) bestanden hat. Der\*die Erstgutachter\*in ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Der\*die Erstgutachter\*in ist Mitglied an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der\*die Zweitgutachter\*in kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können Gutachter vorschlagen.

Vom Akademischen Prüfungsamt auszufüllen!

- Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit liegt entsprechend § 12 (3) MStPO ein Exposé bei.

## Auszug aus der MStPO (für die/den Studierenden)

### § 9 Prüfer und Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. Dozenten des Studienganges als Prüfer. Zu Prüfern können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter bestellt. Der Erstgutachter ist i.d.R. für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er ist Mitglied an der Pädagogischen Hochschule. Der Zweitgutachter kann einer anderen Hochschule angehören. Studierende können ohne Bindungswirkung Gutachter vorschlagen.

### § 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen K1, K2, O1, O2, M1, M2, WM (vgl. Anlage 3) bestanden hat. Das Thema wird dem Akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer vorgeschlagen, der im Studiengang lehrt.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Bekanntgabe des Themas ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 2 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit weist der Studierende nach, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit anzufertigen, die gesteigerten wissenschaftliche Ansprüchen genügt.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Studierende sie selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, hat. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren in schriftlicher Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtern (siehe §9 Abs. 2) wird durch das Akademische Prüfungsamt je ein Korrektorexemplar zugeleitet. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Zugang zu benoten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.